WENGERPLATTNER

Rechtsanwälte
Steuerberater
Notare

Wenger Plattner
Jungfraustrasse 1
CH-3000 Bern 6

T +41 31 357 00 00
F +41 31 357 00 01

www.wenger-plattner.ch

Dr. Fritz Rothenbühler
Rechtsanwalt | Attorney at Law
fritz.rothenbuehler@wenger-plattner.ch
Eingetragen im Anwaltsregister

Einschreiben

Regionalgericht Emmental-Oberaargau
Zivilabteilung
Herr a.o. Gerichtspräsident Jost
Dunantstrasse 3
3400 Burgdorf

Bern, 27. September 2021

2MP AG (vormals Mopac modern packaging AG) in Nachlassliquidation, Wasen

3. Rechenschaftsbericht des Liquidators Dr. Fritz Rothenbühler

gemäss Art. 330 SchKG

für die Zeit vom

1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

CIV 17 1956

I. EINLEITUNG

1 Gemäss Art. 330 Abs. 2 SchKG erstellt der Liquidator auf Ende jedes Kalenderjahres einen Status über das liquidierte und das noch nicht verwertete Vermögen und erstattet Bericht über seine Tätigkeit, sofern sich die Liquidation über ein Jahr hinzieht. Der Status und der Bericht sind in den ersten zwei Monaten des folgenden Jahres durch Vermittlung des Gläubigerausschusses («GLA») dem Nachlassgericht einzureichen und den Gläubigern zur Einsicht aufzulegen. Mit Verfügung vom 24. Februar 2021 verlängerte das Gericht die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts für das Geschäftsjahr 2020 bis zum 30. Juni 2021. Mit Verfügung vom 28. Juni 2021 verlängerte das Gericht die Frist letztmals bis zum 30. September 2021, wobei der Liquidator ermächtigt wurde, anstelle des Rechenschaftsberichts ggf. direkt den Schlussbericht einzureichen.

2 Trotz weit fortgeschrittener Abschlussarbeiten kann der Schlussbericht noch nicht eingereicht werden. Im Folgenden erstattet der Liquidator deshalb Bericht über die Tätigkeit der Liquidationsorgane im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020.

3 Der Liquidator hatte mittels der beiden ersten Rechenschaftsberichte bereits früher über den Verlauf des Nachlassverfahrens für die Zeit vom 18. Juli 2017 bis am 31. Dezember 2019 orientiert.

II. ÜBERBLICK ÜBER DEN ABLAUF DER LIQUIDATION IN DER BERICHTSPERIODE

A) Tätigkeit des Liquidators

4 Die wesentlichen Aktiven der 2MP waren während der Nachlassstundung im Rahmen eines «asset deals» veräussert worden, wobei diesbezüglich auf die Ausführungen in Rz 11 f. des ersten Rechenschaftsberichts verwiesen werden kann. Dementsprechend sind bzw. waren im Rahmen der Nachlassliquidation auf der Aktivseite vor allem die paulianischen Anfechtungsansprüche und die aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsansprüche zu prüfen.

5 Zu den paulianischen Anfechtungsansprüchen kann grundsätzlich auf Rz 11 des ersten sowie Rz 10 f. des zweiten Rechenschaftsberichts verwiesen werden.

Zusammenfassend ergibt sich, dass weder die Nachlassmasse noch einzelne Gläubiger – über den Weg der Abtretung im Sinne von Art. 325 i.V.m. Art 260 SchKG – Anfechtungsansprüche aktiv (vgl. zur verrechnungsweisen Geltendmachung Rz 27 nachfolgend) geltend machten.

6 Der Liquidator prüfte in der Folge auf der Aktivseite im Geschäftsjahr 2020 einerseits das Vorliegen von aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsansprüchen. Er erstattete gegenüber dem GLA und den Gläubigern Bericht zum Prüfresultat und stellte entsprechende Anträge (vgl. dazu Rz 11 ff.).

7 Auf der Passivseite war die ausgesetzte Kollokation der Forderungen eines ehemaligen Mitglieds der Geschäftsleitung nach Abschluss der Prüfung von aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsansprüchen zu erledigen (vgl. dazu Rz 27).

8 Sodann traten verschiedene Sozialversicherer (IV, SUVA und AHV) im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall, welcher sich bereits 2010 ereignet hatte, an den Liquidator heran. Sie machten Regressforderungen gegenüber der 2MP aus erbrachten Versicherungsleistungen an den verunfallten Arbeitnehmer geltend. Gestützt auf diese Regressforderungen verlangten sie von der 2MP die Abtretung ihrer Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung. Dies, da ihnen daran ein gesetzliches Pfandrecht zustehe. Die Abtretung war aber gemäss den einschlägigen Bestimmungen nur mit Zustimmung der Versicherungsgesellschaft zulässig. In der Folge wurden umfangreiche Verhandlungen zwischen den involvierten Parteien zum Abschluss einer Vereinbarung geführt. Ziel dieser Verhandlungen ist es aus Sicht des Liquidators, dass die 2MP ihre Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung an die Sozialversicherer abtritt und diese im Gegenzug auf die Geltendmachung von Ansprüchen im Nachlassverfahren verzichten. Mit dieser Lösung könnte eine andernfalls drohende, erhebliche Verlängerung des Nachlassverfahrens vermieden werden.

B) Tätigkeit des Gläubigerausschusses

9 Der GLA hielt am 27. Oktober 2020 eine Sitzung ab. Anlässlich dieser Sitzung fasste der GLA – nebst einer Sachstandsorientierung des Liquidators zu weiteren Verfahrensaspekten – Beschluss zur aktienrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Kollokation des ehemaligen Geschäftsleitungsmitglieds der 2MP (vgl. dazu Rz 11 ff. und 27).

Beweis: Traktandenliste 4. Sitzung GLA Beilage 1

C) Information der Gläubiger

10 Der Liquidator informierte die Gläubiger mit dem Zirkular Nr. 3 vom 12. November 2020 u.a. über das Resultat der Prüfung der Verantwortlichkeitsansprüche sowie zum generellen Verfahrensstand. Das Zirkularschreiben und weitere Mitteilungen sind zudem auf der Website des Liquidators (www.liquidator-mopac.ch) abrufbar.

Beweis: Zirkular Nr. 3 Beilage 2

III. VERWERTUNG VON AKTIVEN

A) Aktienrechtliche Verantwortlichkeitsansprüche

11 Im Rahmen von Insolvenzverfahren ist auch zu prüfen, ob sich die Organe der Schuldnerin Pflichtverletzungen zuschulden kommen liessen, welche eine Haftung im Sinne der Art. 753 ff. OR nach sich ziehen.

12 Der Liquidator und sein Team begannen bereits 2019 mit der entsprechenden Prüfung und beendeten diese 2020. Das Resultat hielten sie in Form eines Berichts zuhanden des GLA fest, welcher in der Folge auch die Grundlage für die Berichterstattung an die Gläubiger im Rahmen des Zirkulars Nr. 3 vom 12. November 2020 bildete.

13 Der Liquidator und der GLA beschlossen anlässlich der Sitzung vom 27. Oktober 2020, entsprechend dem Prüfresultat auf die weitere Verfolgung solcher Ansprüche – abgesehen von einer verrechnungsweisen Geltendmachung (vgl. dazu Rz 27 – zu verzichten. Die Verantwortlichkeitsansprüche wurden in der Folge mit dem vorerwähnten Zirkular Nr. 3 den Gläubigern zur Abtretung im Sinne von Art. 325 i.V.m. Art. 260 SchKG offeriert. Von dieser Möglichkeit machte kein Gläubiger Gebrauch.

Beweis: Zirkular Nr. 3 Beilage 2

IV. BEREINIGUNG DER PASSIVEN

14 Der Kollokationsplan wurde den Gläubigern vom 30. Januar bis 19. Februar 2019 - zusammen mit dem Liquidationsstatus per 31. Dezember 2018 inklusive Dividendenprognose - in den Räumlichkeiten des Liquidators zur Einsicht aufgelegt. Die einzige Kollokationsklage wurde infolge Rückzugs der Klage durch das

zuständige Gericht mit Verfügung vom 8./.9. Mai 2019 als erledigt abgeschrieben (vgl. dazu 2. Rechenschaftsbericht, Rz 13 f.).

V. LIQUIDATIONSSTATUS PER 31. DEZEMBER 2020

A) Vorbemerkung

18 Der Liquidator stellte die ordentliche Buchführung für die 2MP während der Nachlassliquidation sicher, wobei der Kontenplan den Bedürfnissen einer Liquidation angepasst und vereinfacht wurde.

19 Per 31. Dezember 2020 wurden sowohl ein nachgeführter Liquidationsstatus als auch eine Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt. Der Liquidationsstatus basiert im Sinne der Kontinuität auf den bisher vorgelegten Stati, d.h. insbesondere auf dem anlässlich des ersten und des zweiten Rechenschaftsberichts beigelegten Liquidationsstatus per 31. Dezember 2020.

Beweis: Liquidationsstatus per 31. Dezember 2020 Beilage 3

20 Nachfolgend werden die einzelnen Positionen im Status näher erläutert.

B) Aktiven

21 Die im Status ausgewiesenen, frei verfügbaren liquiden Mittel der 2MP (Bankguthaben) befinden sich auf einem auf die 2MP lautenden Konto bei der CS sowie einem auf die Anwaltskanzlei des Liquidators lautenden Klientengelderkonto bei der UBS.

22 Das weitere Umlauf- und das Anlagevermögen wurden vollumfänglich realisiert, weshalb diese Positionen im Status mit Null eingesetzt sind.

23 Sämtliche Aktiven sind verwertet, zumal nun auch wie zuvor bereits erwähnt, auf die weitere Verfolgung der Verantwortlichkeitsansprüche verzichtet wird.

C) Massaverbindlichkeiten

24 Für die Liquidationskosten / Massaverbindlichkeiten wird im Status per 31. Dezember 2020 ein Betrag von CHF 300'000.00 ausgewiesen. Dies wird für den weiteren Verlauf der Liquidation als ausreichend erachtet.

Beweis: Liquidationsstatus per 31. Dezember 2020 Beilage 3

D) Nachlassforderungen

1. Pfandgesicherte Forderungen

25 Es sind keine pfandgesicherten Forderungen mehr vorhanden, da sämtliche Pfandgegenstände bereits während der Dauer der Nachlassstundung veräussert worden waren. Die resultierenden Pfandausfälle wurden in der dritten Klasse angemeldet und kolloziert

2. Forderungen der 1. und 2. Klasse

26 In der ersten Klasse wurden Forderungen im Umfang von CHF 935'560.56 angemeldet und im Umfang von CHF 546'651.40 zugelassen.

27 Die Kollokation einer Forderung im Betrag von CHF 168'456.15 wurde ausgesetzt. Es handelte sich dabei um Ansprüche eines ehemaligen Mitglieds der Geschäftsleitung aus dem Arbeitsverhältnis. Die Aussetzung der Forderung erfolgte insbesondere, um diese ggfs. mit – im Rahmen der entsprechenden Prüfung zu Tage tretenden – Verantwortlichkeitsansprüchen verrechnen zu können. Da sich in der Folge Anhaltspunkte für solche Ansprüche ergaben, nahm der Liquidator Verhandlungen mit dem Rechtsvertreter des ehemaligen Mitglieds der Geschäftsleitung auf. Diese führten zum Abschluss eines Vergleichs, gemäss welchem das ehemalige Mitglied der Geschäftsleitung auf die weitere Geltendmachung seiner Forderung verzichtete. Im Gegenzug verzichtete der Liquidator namens der 2MP auf die weitere Geltendmachung von Anfechtungs- und Verantwortlichkeitsansprüchen. Der GLA genehmigte den Vergleich anlässlich seiner Sitzung vom 27. Oktober 2020.

28 Die rechtsgültig zugelassenen Forderungen der 1. Klasse können vollständig gedeckt werden.

29 In der zweiten Klasse wurden keine Forderungen angemeldet. Im Status wurde jedoch vorsorglich ein Betrag von CHF 20'000 aufgenommen.

Beweis: Liquidationsstatus per 31. Dezember 2020 Beilage 3

3. Forderungen der 3. Klasse

30 In der 3. Klasse wurden Forderungen von insgesamt CHF 14'590'714.65 angemeldet. Davon wurden Forderungen im Umfang von CHF 14'053'584.71 zugelassen. In diesem Betrag ist aber auch eine sogenannt nachrangige Forderung im Umfang von CHF 1.2 Mio. enthalten. Diese würde nur dann zur Auszahlung gelangen, wenn sämtliche übrigen Forderungen der dritten Klasse voll gedeckt werden könnten. Dies ist aber nicht der Fall (vgl. dazu Rz VII f.). Sodann wurden Forderungen im Umfang von CHF 537'129.94 abgewiesen.

Beweis: Liquidationsstatus per 31. Dezember 2020 Beilage 3

4. Prognostizierte Nachlassdividende

31 Vor der Rechtskraft des Kollokationsplans und der Klärung von allfälligen Verantwortlichkeitsansprüchen kann die voraussichtliche Nachlassdividende für die Forderungen der 3. Klasse nur grob geschätzt werden. Aus heutiger Sicht geht der Liquidator für die 3. Klasse von einer Nachlassdividende von rund 16.5 % aus.

VI. HONORARE DER LIQUIDATIONSORGANE

32 Das Nachlassgericht hat die Stundensätze des GLA mit Verfügung vom 30. Januar 2019 – unter Vorbehalt der pauschalen Festsetzung am Verfahrensende – festgesetzt. Für den Liquidator und sein Liquidationsteam gelangten unverändert die bereits während der Nachlassstundung abgerechneten Stundensätze zur Anwendung.

33 Die Honorare und Auslagen des Liquidators und des GLA wurden gegenüber dem Nachlassgericht jährlich abgerechnet und von diesem in der Folge genehmigt; für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 erfolgte dies mit Verfügung vom 14. April 2021. Für die aktuelle Berichtsperiode setzen sich die angefallenen Honorare des Liquidators und der Mitglieder des GLA wie folgt zusammen:

▪ Liquidator und Team (inkl. Spesen und Auslagen)	CHF	54'663.90
▪ GLA (inkl. Spesen und Auslagen)	CHF	3'750.00

VII. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS

34 Im weiteren Verlauf des Nachlassverfahrens gilt es, die Abschlussarbeiten weiter zu führen, den Schlussbericht einzureichen und das Liquidationsverfahren damit abzuschliessen.

35 Weitere Informationen an die Gläubiger werden mittels Versands von Zirkularschreiben und Aufschaltung auf der Website www.liquidator-mopac.ch erfolgen.

VIII. GENEHMIGUNGSVERMERK

36 Der GLA hat den vorliegenden Bericht auf dem Zirkulationsweg genehmigt.

Beweis: Zustimmungen des Gläubigerausschusses zum 3. Rechenschaftsbericht — Beilage 4

Freundliche Grüsse

2MP AG in Nachlassliquidation

Der Liquidator

iA

Dr. Fritz Rothenbühler

Beilagen:

Beilage 1	Traktandenliste 4. Sitzung GLA
Beilage 2	Zirkular Nr. 3
Beilage 3	Liquidationsstatus per 31. Dezember 2020
Beilage 4	Zustimmungen des Gläubigerausschusses zum 3. Rechenschaftsbericht

2MP AG IN NACHLASSLIQUIDATION

4. Sitzung des Gläubigerausschusses

vom Dienstag, 27. Oktober 2020

14.00 Uhr

Wenger Plattner, Jungfraustrasse 1, Bern

Traktandenliste

1. Protokolle der Sitzungen vom 27.11.2018 und 25.3.2020 (Beilagen 1 + 2)
2. Bericht des Liquidators zur aktienrechtlichen Verantwortlichkeit (Beilage 3)
   - Zusammenfassung
   - Diskussion
   - Beschlussfassung
3. Passiven
   - Einschätzung angemeldete Forderungen R. Füchslin (Memo; Beilage 4)
4. Verschiedenes
   - SUVA / Silliah Sivakumar
5. Weitere Sitzungen/Termine

Bern, 14.10.2020

WENGERPLATTNER

Rechtsanwälte
Steuerberater
Notare

Wenger Plattner
Jungfraustrasse 1
CH-3000 Bern 6

T +41 31 357 00 00
F +41 31 357 00 01
www.wenger-plattner.ch

Dr. Fritz Rothenbühler
Rechtsanwalt | Attorney at Law
fritz.rothenbuehler@wenger-plattner.ch
Eingetragen im Anwaltsregister

Einschreiben

An die Gläubiger der 2MP AG
in Nachlassliquidation

Bern, 12. November 2020
X6773463.docx/RoF

2MP AG (vormals Mopac modern packaging AG) in Nachlassliquidation ("2MP"); Zirkular Nr. 3

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit orientiere ich Sie wie folgt über den aktuellen Stand sowie den geplanten weiteren Verlauf des Verfahrens:

I. ANFECHTUNGSANSPRÜCHE

Im letzten Zirkularschreiben haben wir Sie über das Resultat der Prüfung des Vorliegens von paulianischen Anfechtungsansprüchen orientiert. Gestützt auf das Prüfungsresultat haben der Gläubigerausschuss («GLA») und der Liquidator - vorbehältlich einer anfechtbaren Lohnzahlung (vgl. dazu Ziffer III. nachfolgend) - auf die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen verzichtet.

Sodann ist Ihnen die Abtretung des Prozessführungsrechts für diejenigen Anfechtungsansprüche offeriert worden, auf welche die Liquidationsorgane verzichtet haben. Keine Gläubiger haben in der Folge Abtretungsbegehren im Sinne von Art. 260 SchKG gestellt.

II. VERANTWORTLICHKEITSANSPRÜCHE

1. Einleitung

Wie bereits im letzten Gläubigerzirkular festgehalten, haben die Liquidationsorgane auch zu prüfen, ob aktienrechtliche Verantwortlichkeitsansprüche gemäss Art. 753 ff. OR vorliegen.

Bei diesen Ansprüchen geht es vereinfacht gesagt darum, ob die ehemaligen Organe - namentlich der Verwaltungsrat, die Geschäftsführung und / oder die Revisionsstelle - Pflichtverletzungen vorgenommen haben, mit welchen die 2MP und damit letztlich ihre Gläubiger geschädigt wurden.

Zu beachten ist, dass aktienrechtliche Verantwortlichkeitsansprüche während fünf Jahren, seit der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, geltend gemacht werden müssen. Diese sogenannte relative Verjährungsfrist beginnt im Rahmen von Nachlassverfahren frühestens mit der Bestätigung des Nachlassvertrages (vorliegend am 18. Juli 2017) zu laufen. Zudem verjähren die Ansprüche in zehn Jahren seit der schädigenden Handlung.

2. Vorgehensweise

Gestützt auf diese rechtlichen Vorgaben sowie die im Rahmen der Erstellung des Kollokationsplans und der Prüfung der Anfechtungsansprüche festgestellten Geschäftsvorgänge hat der Liquidator in Absprache mit dem GLA folgende Aspekte einer näheren Prüfung unterzogen:

a) Finanzielle Entwicklung der 2MP / rechtzeitige Einleitung von Massahmen bei Eintritt der finanziellen Schwierigkeiten
b) Unvollständige Liberierung (Einzahlung) Aktienkapital
c) Bestellung Formwerkzeug bei Illig Maschinenbau GmbH & Co KG
d) Lohnzahlung an Rainer Füchslin im März 2015

3. Ergebnisse der Überprüfung

a) *Finanzielle Entwicklung der 2 MP / rechtzeitige Einleitung von Massnahmen bei Eintritt der finanziellen Schwierigkeiten*

Bei der Prüfung der finanziellen Entwicklung einer Gesellschaft vor deren Insolvenz geht es regelmässig um die Frage, ob eine Vermögensverminderung vorliegt, die durch ein Weiterwirtschaften trotz eindeutig eingetretener Überschuldung eingetreten ist. Der daraus resultierende Vermögensschaden besteht im Anwachsen der Überschuldung seit dem Zeitpunkt, seit welchem der Konkurs hypothetisch hätte eröffnet werden müssen und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Konkurseröffnung bzw. Einleitung eines Nachlassverfahrens.

Betreffend die 2MP ist festzuhalten, dass die Liquiditätssituation bereits im Geschäftsjahr 2014 angespannt war. Sie verschlechterte sich dann im 1. Quartal 2015 schlagartig. Dies, weil die Nationalbank den CHF/EURO-Kurs im Januar 2015 vom Mindestkurs von 1.20 entkoppelte. Dies führte bei der 2MP zu viel tieferen Margen auf dem zu über 50% im Ausland generierten Umsatz. Aufgrund der sich dadurch verschärfenden Liquiditätsschwierigkeiten sah sich der Verwaltungsrat der 2MP AG veranlasst, am 25. März 2015 ein Gesuch um Nachlassstundung einzureichen.

Betrachtet man die bilanzielle Entwicklung der 2MP, so ergab sich per Ende 2014 zu Fortführungswerten ein Bilanzverlust von rund 6.9 Mio. bei einem verbleibenden Eigenkapital von rund CHF 2 Mio. Dieser Bilanzverlust resultierte aufgrund von im 1. Semester 2015 - vor dem Hintergrund der eingetretenen Liquiditätskrise - vorgenommenen Sonderabschreibungen und Wertberichtigungen von rund CHF 11.8 Mio. («Impairment»). Sodann ergab sich aus einer dem Gesuch um Nachlassstundung beigelegten provisorischen Bilanz per 28. Februar 2015 in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahrs 2015 ein zusätzlicher Verlust von rund CHF 457'000. Damit vergrösserte sich zwar der vorerwähnte Bilanzverlust, aber es resultierte zu Fortführungswerten – selbst unter Berücksichtigung des Impairments - weiterhin keine Überschuldung.

Im Rahmen des Nachlassverfahrens zeigte sich dann, dass die erfolgten Wertberichtigungen auf dem mobilen Anlagevermögen und den Immobilien noch einmal deutlich korrigiert werden mussten und die letztlich realisierte Auffanglösung mit der heutigen Mopac Wasen AG zu hohen Verlusten führte. Der Verwaltungsrat der 2MP entschied sich im Oktober 2016, dieser Lösung dennoch zuzustimmen. Dies, da keine besseren Alternativen zur Verfügung standen und

mit der dadurch ermöglichten Ausproduktion in erheblichem Umfang privilegierte Lohnforderungen abgebaut und eine weitere Reduktion der Quote der übrigen Gläubiger vermieden werden konnten.

Aufgrund der geschilderten zusätzlichen Buchverluste auf den Aktiven lässt sich nicht ausschliessen, dass die 2MP - bei hypothetischer Vorwegnahme der im Verlauf von 2015 und 2016 gewonnenen Erkenntnisse - bereits per Ende 2014 überschuldet gewesen wäre.

Die negativen Auswirkungen der vorstehend erwähnten Entkoppelung des CHF/EURO-Kurses vom bisherigen Mindestkurs auf die Exportwirtschaft im Generellen sowie auf die 2MP im Besonderen dürften aber im 1. Semester 2015 noch nicht gänzlich absehbar gewesen sein. Der Verwaltungsrat der 2MP reagierte mit der Einreichung des Gesuchs um Nachlassstundung am 25. März 2015 zudem bereits rund zwei Monate nach Kenntnisnahme des vorerwähnten Entscheids der Nationalbank.

Nach Auffassung der Liquidationsorgane ergeben sich damit keine Anhaltspunkte für eine verspätete und damit pflichtwidrige Reaktion des Verwaltungsrats.

b) Unvollständige Liberierung (Einzahlung) Aktienkapital

Das Aktienkapital der 2MP ist bis heute nicht vollständig liberiert. Aus dem Handelsregister ergibt sich, dass das Aktienkapital nominal CHF 8.5 Mio. beträgt, jedoch lediglich im Umfang von CHF 8'069'990 einbezahlt worden ist. Damit ist ein Betrag von CHF 430'010 ausstehend.

Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass bereits im Rahmen der Gründung im April 2000 lediglich eine teilweise Liberierung erfolgte: Vom damaligen Nominalkapital von CHF 6.5 Mio. wurden lediglich CHF 5.7 Mio. liberiert, d.h. auf die Liberierung wurde im Rahmen der Gründung im Umfang von CHF 800'000 verzichtet. Sodann wurde im März 2001, also kurz nach der Gründung, das Aktienkapital auf nominal CHF 8.5 Mio. erhöht, aber lediglich im Betrag von CHF 6.1 Mio. liberiert, womit ein Ausstand von CHF 2.4 Mio. resultierte. In der Folge wurden im März 2013 CHF 1'400'010 und im April 2014 CHF 999'990 nachliberiert, womit der vorerwähnte Fehlbetrag («non-versé») von CHF 430'010 resultiert.

Es ist gesetzlich zulässig, das Aktienkapital initial nicht vollumfänglich zu liberieren. Es ist dann aber Sache des Verwaltungsrats, nachträgliche Einlagen auf

nicht voll liberierten Aktien zu beschliessen und für die vollumfängliche Liberierung zu sorgen. Wird der fehlende Betrag vom betreffenden Aktionär trotz entsprechender Aufforderung nicht einbezahlt, hat der Verwaltungsrat das sog. Kaduzierungsverfahren einzuleiten, d.h. die Aktien für «verfallen» erklären zu lassen. Sodann hat er das Zumutbare zu tun, um durch Neuausgabe von Aktien die Kapitallücke zu füllen.

Das vorliegende non-versé betrifft den Aktionär A.W. Dieses wurde vom Verwaltungsrat über mehrere Jahre geduldet, offenbar im Wissen um die knappen finanziellen Mittel der Familie dieses Aktionärs. So ergibt sich aus dem Protokoll einer VR-Sitzung vom 7. März 2005, dass auf die Kapitaleinzahlung aufgrund der erwähnten finanziellen Situation verzichtet wurde. Im März 2011 beschloss der VR aufgrund der angespannten Liquidität dann, die Kapitaleinzahlung zu verlangen. Allerdings kann den Akten nicht entnommen werden, ob dies in der Folge so umgesetzt wurde.

In den Folgejahren wurde - angeblich auch mangels eines entsprechenden Liquiditätsbedarfs - auf die Einforderung des non-versé gegenüber A.W. verzichtet. Erst am 23. März 2015 wurde A.W. dann mit Beschluss des VR aufgefordert, das noch nicht liberierte Aktienkapital einzubezahlen.

Da AW dieser Aufforderung nicht nachkam, wurde er vom Liquidator mit Schreiben vom 1. April 2020 aufgefordert, den Betrag von CHF 430'010 innert Monatsfrist einzuzahlen oder - falls er dazu nicht in der Lage sein sollte - Aufschluss über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen. Die Bezahlung des non-versé blieb aus; demgegenüber erteilte A.W. die Auskünfte zu seiner finanziellen Situation. Diese Informationen lassen den Schluss zu, dass es A.W. nicht möglich ist, den Fehlbetrag auszugleichen.

Damit stellt sich die Frage, ob dem Verwaltungsrat der 2MP mangels vollständiger Liberierung des Aktienkapitals eine Pflichtverletzung zur Last zu legen ist, welche zu einem einklagbaren Schaden zu Lasten der 2MP geführt hat.

Wie bereits vorstehend erwähnt, gehört es zu den Pflichten des Verwaltungsrats, für die vollumfängliche Liberierung des Aktienkapitals besorgt zu sein. Dies ggf. mittels Zwangsvollstreckung gegenüber dem säumigen Aktionär, bzw. bei dessen Zahlungsunfähigkeit, mit der Kaduzierung der Aktien zwecks alternativer Kapitalbeschaffung. Dies hat der Verwaltungsrat vorliegend unterlassen.

Allerdings ist auf folgendes hinzuweisen: Betrachtet man die letzten fünf Jahre vor Beschreitung des Nachlassverfahrens, wurde nur im Geschäftsjahr 2010 ein

einigermassen substanzieller Gewinn erzielt, in den Folgejahren gelang dies nicht mehr. Dass die 2MP ab 2011 mit entsprechenden Ertragsschwierigkeiten zu kämpfen hatte, war aufgrund der medialen Berichterstattung einem breiteren Publikum bekannt.

Vor diesem Hintergrund lässt sich wohl nicht annehmen, dass ein Dritter bei der 2MP als Aktionär eingestiegen wäre, oder dann ggf. lediglich zu einem tiefen Kaufpreis. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass auch seitens des bestehenden Aktionärskreises kein Interesse gegeben war, wäre doch andernfalls die Aktienkaduzierung mutmasslich eingeleitet worden.

Damit wäre im Ergebnis zumindest fraglich, ob sich die Vermögenseinbusse im Betrag von CHF 430'010 selbst bei aktiverem Verhalten des Verwaltungsrats hätte verhindern lassen.

c) Bestellung Formwerkzeug bei Illig Maschinenbau GmbH & Co KG («Illig»)

Die Ausgangslage präsentiert sich gemäss Ausführungen der Verantwortlichen der 2MP knapp zusammengefasst wie folgt: Die Sanofi Aventis soll 2011 als Endkundin ein Werkzeug bei Illig bestellt haben, welches bei drei Lieferanten - darunter bei der 2MP - in identischer Ausführung hätte eingesetzt werden sollen. Die 2MP habe aber entgegen dieser Intention heimlich ein modifiziertes Werkzeug bei Illig bestellt. Dies sei erst bei der Endabnahme des Werkzeugs, an welcher die Endkundin, wie auch alle drei Lieferanten, anwesend gewesen seien, zu Tage getreten.

Die 2MP habe in der Folge dennoch das modifizierte Werkzeug von Illig ausgeliefert erhalten. Dieses sei dann aber erst in einer deutlich späteren Version von der Endkundin zertifiziert worden. Der 2MP dürften durch diesen Alleingang - mit welchem man sich mutmasslich einen Wettbewerbsvorteil verschaffen wollte - finanzielle Nachteile entstanden sein: Sie konnte sich die Kosten für das Werkzeug nicht mit den beiden anderen Lieferanten teilen, zudem dürften ihr mit der verzögerten Zertifizierung Zusatzaufwand angefallen und Umsatz entgangen sein.

Andererseits wurde der Mehrpreis für das Werkzeug vor dem Nachlassverfahren nicht bezahlt, d.h. darauf wird lediglich eine Dividende entrichtet, was sich „schadenmindernd" auswirkt. Zudem wurde das modifizierte Werkzeug auch längere Zeit bei der 2MP in der Produktion verwendet, was zu entsprechenden Erträgen geführt hat.

Letztlich dürfte auch fraglich sein, ob überhaupt eine Pflichtverletzung der involvierten Organe vorliegt oder im Ergebnis ein vertretbares unternehmerisches Risiko eingegangen wurde.

d) Lohnzahlung an Rainer Füchslin («RF») im März 2015

RF wurde im Februar 2015, also kurz vor Einleitung des Nachlassverfahrens, der Monatslohn im Betrag von netto CHF 15'475.90 ausbezahlt. Dies, obwohl er krankgeschrieben war und die 2MP erst ab dem 28. März 2015 Taggeldleistungen erhielt. Da RF mangels eines Subordinationsverhältnisses kein Arbeitnehmerprivileg genoss und die übrigen unprivilegierten Gläubiger zu diesem Zeitpunkt keine Zahlungen mehr erhielten, war die Zahlung nach Auffassung des Liquidators anfechtbar.

Gemäss der aktuellen (und geänderten) Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Verantwortlichkeitsrecht steht der Nachlassmasse aber nur dann ein Anspruch gegenüber ehemaligen Organen zu, wenn ein Schaden im Sinne der sogenannten Differenztheorie vorliegt. Bei dieser wird das Vermögen der Gesellschaft (d.h. der Stand der Aktiven und Passiven) nach der fraglichen Handlung mit demjenigen verglichen, wie es ohne diese Handlung bestehen würde. Dies führt dazu, dass bei der Bezahlung von fälligen Schulden - auch wenn sie infolge der Verringerung des Haftungssubstrats anfechtbar sind - kein Schaden resultiert, da Aktiven und Passiven im selben Umfang reduziert werden.

4. Beschlüsse der Liquidationsorgane

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, liegen nur wenige Anhaltspunkte vor, welche auf eine allfällige Haftung der Organe hindeuten. Allenfalls könnte dies bei der nicht vollumfänglich erfolgten Liberierung des Aktienkapitals der Fall sein. Demgegenüber erscheint auch hier fraglich, ob ein einklagbarer Schaden vorliegt.

Der GLA und der Liquidator sind deshalb – mit Blick auf die sich bietenden prozessualen und finanziellen Risiken – zur übereinstimmenden Auffassung gelangt, von einer klageweisen Verfolgung von aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsansprüchen abzusehen.

Allerdings konnten die festgestellten Anfechtungsansprüche sowie allfällige Verantwortlichkeitsansprüche im Rahmen der Auseinandersetzung mit RF zu

seinen im Nachlassverfahren angemeldeten Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis verrechnungsweise getilgt werden (vgl. dazu Ziffer III. nachfolgend).

Dementsprechend haben die Liquidationsorgane beschlossen, keine Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber den ehemaligen Organen der 2MP namens der Nachlassmasse der 2MP zu verfolgen, weshalb diese - mit Ausnahme der Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber RF - den Gläubigern in Ziffer IV nachfolgend zur Abtretung offeriert werden.

III. AUSGESETZTE KOLLOKATION RF

RF stiess im Zuge der ersten Sanierung zur 2MP und er war seit April 2000 als CEO / Delegierter des Verwaltungsrates tätig. Er übte seine Funktion im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses aus, wobei offenbar kein schriftlicher Arbeitsvertrag bestand. RF war zudem auch in erheblichem Umfang Aktionär der 2MP.

RF war in der Zeit vom 27. Februar 2015 bis offenbar am 15. September 2015 zu 100% und in der Zeit vom 16. September bis 15. Oktober 2015 zu 80% krankgeschrieben. Am 25. Juni 2015 reichte RF seinen Rücktritt als Verwaltungsrat ein. Nachdem Verhandlungen zwischen der 2MP und RF zum Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung gescheitert waren, kündigte die 2MP mit Schreiben vom 18. September 2015 das Arbeitsverhältnis mit RF per 31. Dezember 2015 und stellte ihn ab sofort frei.

RF machte folgende Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis geltend:

a)	Entschädigung wegen missbr. Kündigung	CHF	54'000.00
b)	Lohnausstände Mai - Dezember 2015	CHF	73'440.00
c)	Sonderentschädigung Ausschuss VR	CHF	2'250.00
d)	Spesen: Büromiete März - Dezember 2015	CHF	5'000.00
e)	Spesen: Autoentschädigung	CHF	31'000.00
f)	Spesen: Benzin, Garage, etc.	CHF	2'766.15
	Total	CHF	168'456.15

Die Kollokation der Forderung von RF wurde - mit Hinweis auf die noch nicht abgeschlossene Prüfung der paulianischen Anfechtungs- und / oder aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsansprüche - im Rahmen der Auflage des Kollokationsplans vorläufig ausgesetzt.

Der Liquidator unterzog diese Forderungen dennoch einer summarischen Prüfung und er gelangte knapp zusammengefasst zu folgendem Ergebnis:

RF stand als ehemaligem Delegierten des VR und massgeblichem Aktionär das Konkursprivileg der Arbeitnehmer nicht zu, d.h. seine Forderungen wären, soweit bestehend, in der dritten Klasse zu kollozieren gewesen. Der Liquidator erachtete diese indessen als nur teilweise berechtigt: Die geltend gemachten Lohnausstände wären mutmasslich ungefähr zur Hälfte als berechtigt zu qualifizieren gewesen, währenddem die Entschädigung für die rechtsmissbräuchliche Kündigung nach Auffassung des Liquidators zu Unrecht gefordert wurde. Hinsichtlich der geltend gemachten Spesenforderungen war eine abschliessende Einschätzung nicht ohne weiteres möglich.

Dies ist indessen auch nicht erforderlich: Der Liquidator hat für die 2MP am 19. Mai 2020 eine Vereinbarung mit RF abgeschlossen. Der GLA hat diese Vereinbarung anschliessend genehmigt. Gemäss dieser Vereinbarung verzichtet RF vollumfänglich auf die vorgenannten Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis. Die Nachlassmasse der 2MP verzichtet im Gegenzug auf die Geltendmachung von Anfechtungs- und Verantwortlichkeitsansprüchen gegenüber RF.

IV. VERZICHT AUF DIE GELTENDMACHUNG VON BESTRITTENEN FORDERUNGEN

1. Allgemeines

Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung des Prozessführungsrechtes für diejenigen Rechtsansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung der Liquidator und der GLA verzichten (Art. 325 i.V.m. Art. 260 SchKG). Ein Gläubiger, der die Abtretung verlangt, ist berechtigt, den Rechtsanspruch auf eigenes Risiko und eigene Kosten geltend zu machen. Im Falle eines Prozessgewinnes kann er das Resultat zur Deckung seiner entstandenen Kosten und seiner Forderungen gegenüber der 2MP verwenden. Ein allfälliger Überschuss wäre an die Liquidationsmasse herauszugeben. Verliert der Gläubiger den Prozess, so hat er die entstehenden Prozesskosten selbst zu tragen.

2. Abtretungsbegehren einzelner Gläubiger

Den Gläubigern wird hiermit die Abtretung des Prozessführungsrechts für die aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsansprüche der 2MP angeboten, auf deren Geltendmachung die Liquidationsorgane verzichtet haben. Jeder Gläubiger kann die Unterlagen zur Prüfung der Verantwortlichkeitsansprüche beim Liqui-

dator beziehen. Bestellungen können per E-Mail (pablo.duc@wenger-plattner.ch) oder telefonisch (+41 31 357 00 00) vorgenommen werden.

Begehren um Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG können bis **spätestens 30. November 2020** (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) **schriftlich** mit **eingeschriebener Post** beim unterzeichnenden Liquidator gestellt werden. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als **verwirkt**, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

V. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS

Sofern und soweit keine Abtretungsbegehren gemäss Ziffer IV.2. vorstehend gestellt und / oder in der Folge keine gerichtlichen Schritte durch allfällige Abtretungsgläubiger eingeleitet werden, kann das Liquidationsverfahren zügig dem Abschluss zugeführt werden.

Für die Auszahlung der Dividenden an die Gläubiger wird der Liquidator eine Verteilungsliste öffentlich auflegen und den einzelnen Gläubigern eine individuelle Abrechnung vorlegen. Sobald die Zahlungen an die Gläubiger erfolgt sind, hat der Liquidator einen Schlussbericht an das Gericht zu erstatten. Danach wird die 2MP dann im Handelsregister gelöscht werden.

Mit freundlichen Grüssen

2MP AG in Nachlassliquidation
Der Liquidator

Dr. Fritz Rothenbühler

Status der 2MP AG in Nachlassliquidation Stand: 30. April 2021		Stand 31. Dez. 2020
		Saldo **(in CHF)**
Umlaufvermögen		
a) Bankguthaben		2'989'272.87
b) sonstige Forderungen (*)		p.m.
c) Warenvorräte		0.00
Anlagevermögen		0.00
Total Aktiven		**2'989'272.87**
./. Massaschulden aus laufendem Betrieb sowie Liquidationskosten (total, geschätzt) (*)	gerundet	300'000.00
./. Privilegierte Forderungen 1. Klasse		546'651.40
./. Privilegierte Forderungen 2. Klasse	gerundet	20'000.00
Freier Betrag zur Deckung der Forderungen der 3. Klasse		**2'122'621.47**
Angemeldete Forderungen der 3. Klasse (**)		12'853'584.71
Eventualverbindlichkeiten (geschätzt) sowie allgemeine Reserve für Unvorgesehenes (geschätzt)		-
Forderungen der Gläubiger der 3. Klasse (inkl. Eventualverbindlichkeiten)		**12'853'584.71**
Dividende der Gläubiger der 3. Klasse:		**16.5%**

(*): per 31.12.2020: p.m. Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus MWST aufgrund Nachlassdividende für Gläubiger

(**): In den Forderungen der 3. Klasse ist eine rangrücktrittsbehaftete Forderung im Umfang von CHF 1.2 Mio. **nicht** enthalten, da diese im Rahmen der Dividendenberechnung **nicht zu berücksichtigen** ist.

Brand-Kohli Cäcilia

Von: Habegger, Stefan <stefan.habegger@credit-suisse.com>
Gesendet: Montag, 20. September 2021 09:49
An: Rothenbuehler Fritz
Betreff: 2 MP AG - Rechenschaftsbericht 2020
Anlagen: rechenschaftsbericht 2mp Ag.pdf

Guten Tag Herr Rothenbühler

Mit dem Entwurf des Rechenschaftsberichtes 2020 bin ich einverstanden.

Freundliche Grüsse

Stefan Habegger
CREDIT SUISSE (Schweiz) AG
Private & Corporate Clients | Recovery North/Mid/Central, CCVB 22
Worbstrasse 187 | 3073 Gümligen | Switzerland
Phone +41 31 358 74 96
stefan.habegger@credit-suisse.com | www.credit-suisse.com

Brand-Kohli Cäcilia

Von: kohler_bau@bluewin.ch
Gesendet: Montag, 20. September 2021 14:50
An: Rothenbuehler Fritz

Guten Tag Herr Rothenbühler

Den Entwurf des Rechenschaftsberichtes 2020, i.S. Nachlassliquidation Mopac, habe ich zur Kenntnis genommen und
kann diesen wie vorgelegt gutheissen.

Indes bin ich Ihnen sehr dankbar, dass das Verfahren zügig abgeschlossen werden kann.

Freundliche Grüsse
Fritz Kohler

Fritz Kohler
Gemeindepräsident Sumiswald
Waldmatt 1717
3462 Weier
Tel. 034/437 17 28
Mob. 079/751 07 01
kohler_bau@bluewin.ch

WENGER PLATTNER

Rechtsanwälte
Steuerberater
Notare

Wenger Plattner
Jungfraustrasse 1
CH-3000 Bern 6

T +41 31 357 00 00
F +41 31 357 00 01

www.wenger-plattner.ch

Pablo Duc
Rechtsanwalt | Attorney at Law
pablo.duc@wenger-plattner.ch
Eingetragen im Anwaltsregister

An den Gläubigerausschuss
im Nachlassverfahren der
2MP AG

Bern, 17. September 2021
3536910

2MP AG (vormals Mopac modern packaging AG) in Nachlassliquidation / Rechenschaftsbericht 2020Brief an GLA vom 16. September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Ihnen bekannt ist, entsprach es unserer Absicht, aufgrund des weit fortgeschrittenen Verfahrens anstelle des Rechenschaftsberichts für das Berichtsjahr 2020 direkt den Schlussbericht einzureichen.

Das Nachlassgericht hat sich diesem Vorschlag angeschlossen und uns für die Einreichung des Schlussberichts letztmalig eine Frist bis Ende September 2021 angesetzt (vgl. dazu meine E-Mail vom 29. Juni 2021).

Zwischenzeitlich hat sich leider gezeigt, dass die noch verbleibenden Verfahrenspendenzen – insbesondere die Erstellung und Auflage der Schlussrechnung und der Verteilungsliste sowie die Auszahlung der Gläubiger – nicht innerhalb dieser Frist bewerkstelligt werden können.

Wir haben deshalb mit dem Nachlassgericht vereinbart, einen kurzen Rechenschaftsbericht für 2020 zu erstellen. Ich sende Ihnen den Entwurf beiliegend zusammen mit dem Liquidationsstatus per 31. Dezember 2020.

Wir bitten Sie, den Entwurf zu prüfen und uns bis am 24. September 2021 mitzuteilen, ob Sie damit einverstanden sind.

Einverstanden:
Kaspar Wisler
Worb, 21.9.2021